

) 108 (

Leipzig mit denen Gütern aus Nieder-Sachsen und andern Orten vorbeizufahren / und in denen Gleiten und Zöllen allerhand Unterschleiff zu verüben / Nun hätten Wir wohl Zug die Contravenienten nach der Schärffe mit dem Contreband und anderer Strenge alsofort zur Parition zu bringen / wollen jedoch zum Überfluß nochmals dieses zur Warnung voran ergehen lassen / Und befehlen darauff hiermit allen und jeden sich gehorsamst darnach zu achten und für Schaden zu hüten / ins besondere Unseren Beamten / Zoll-Gleits-Uccis und andern Einnehmern / auch Zollbereitern / daß sie alle Kauff- und Fuhr-Leute / so mit Blechen / Eisen / Farben / Leinwand nach Leipzig zu handeln / oder andere Wahren ins Land einzuführen und zu verkauffen pflegen / auff die vorhin gewöhnliche ordentliche Landstrassen und auff gedachte Stapel und Niederlage Stadt mit öffentlichen Anschlägen und sonst nachdrücklich weisen / und niemanden / der nicht den Uccis-Zettel vorzulegen / mit der Ladung und Gut passiren lassen / sondern denselben anhalten / und ohne Annehmen einiger Entschuldigung die Verbrechere zur Bestrafung und unnachbleiblichen Contreband an Gütern / Wagen / Pferdenn anmelden sollen / Und damit dem destomehr vorgebauet werde / haben nicht nur die Beamten und Einnehmer / so viel an ihnen fleißige Obsicht zu halten / sondern auch die Strassenbereiter / die Wege und Stege / derer man sich zum Verschleiff zu gebrauchen pfleget / zum öfftern zu besuchen / und dem / wozu sie ihre schwere Pflicht verbindet / nachzukommen / und es ieder derselben bey Verlust des Dienstes und vorbehaltener Leibesstraffe anders nicht zu halten / Daran ist Unser ernster Wille und Meinung zu vollbringen / und uhrkundlich Unser Cammer-Secret vorgedruckt / Geschehen und gegeben zu Leipzig den 6. Octobr. Anno 1681.

8. Pg.